

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/10/2 88/07/0087

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 02.10.1991

Index

L66203 Landw Bringungsrecht Güter- und Seilwege Niederösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

80/06 Bodenreform

Norm

GSGG §1 Abs1;

GSGG §2 Abs1 Z1;

GSLG NÖ §1 Abs1;

GSLG NÖ §2 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Das Wort "gewidmet" in § 2 Abs 1 NÖ GSLG bedeutet nicht notwendig "durch Festlegung im Flächenwidmungsplan bestimmt" oder etwa:

solange Flächenwidmungspläne nicht bestehen, "tatsächlich genutzt", sofern sie bestehen, "in ihrem Sinne gewidmet"; denn in einem solchen Fall hätte es einer ausdrücklichen Regelung bedurft, die den Doppelsinn in der angegegebenen Weise zum Ausdruck gebracht hätte. Die Gleichsetzung des normativen Begriffes "gewidmet" mit der Bedeutung "im Flächenwidmungsplan festgelegt" stellt eine mit der Rechtslage nicht in Einklang stehende Verengung von dessen Sinngehalt dar.

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 Widmung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1988070087.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$